

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 7. September 1993

226. Stück

622. Verordnung: Ausnahmen vom Aufenthaltsgesetz

622. Verordnung des Bundesministers für Inneres über Ausnahmen vom Aufenthaltsgesetz

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

§ 1. Vom Erfordernis einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz sind ausgenommen:

1. Fremde hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Honorarprofessoren, Gastprofessoren, Lektoren, Instruktoren, Lehrbeauftragte, Vertragsassistenten oder Gastforscher, die keiner Beschäftigungsbewilligung bedürfen, an österreichischen Universitäten, an der Akademie der bildenden Künste oder an Kunsthochschulen;
2. Fremde hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsabkommen mit den Europäischen Gemeinschaften;
3. Fremde hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen des Internationalen Institutes für angewandte Systemanalyse (BGBl. Nr. 117/1973);
4. fremdes Personal des auf Grund eines Übereinkommens zwischen den Vereinten Nationen und der österreichischen Bundesregierung errichteten Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung (BGBl. Nr. 31/1982) hinsichtlich seiner wissenschaftlichen, pädagogischen, kulturellen und sozialen Tätigkeiten im Rahmen dieses Zentrums;
5. Fremde hinsichtlich ihrer pädagogischen Tätigkeit als Lehrpersonal, einschließlich der Betreuung der Vorschulstufe ab dem 3. Lebensjahr, an der Internationalen Schule in Wien;
6. Fremde hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Austauschlehrer und Sprachassistenten an Unterrichtsanstalten, sofern ihr Austausch im Rahmen zwischenstaatlicher Kulturabkommen erfolgt, sowie an österreichischen Univer-

sitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung im Rahmen von Austauschprogrammen;

7. Studenten oder Absolventen hinsichtlich ihrer Tätigkeiten im Rahmen der auf Gegenseitigkeit beruhenden Praktikantenaustauschprogramme, sofern der Austausch über die Vereine AIESEC (Internationale Vereinigung von Studenten der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften), ELSA (Europäische Vereinigung von Jusstudenten) und IAESTE (Internationale Vereinigung zum Austausch von Studenten auf dem Gebiet technische Wissenschaften) abgewickelt wird, bei denen entweder eine österreichische Hochschule Mitglied ist oder welche in Zusammenarbeit mit einer österreichischen Hochschule tätig sind;
8. Fremde hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Gastlehrer, Gastforscher oder Stipendiaten an folgenden Einrichtungen, sofern eine Ausnahme vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes besteht:
Österreichische Akademie der Wissenschaften,
Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal,
Geologische Bundesanstalt,
Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
Österreichisches Archäologisches Institut,
Institut für Österreichische Geschichtsforschung,
Österreichische Nationalbibliothek,
Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH.,
Forschungsgesellschaft Joanneum GesmbH.,
Institut für die Wissenschaften vom Menschen,
Institut für Europäische Studien,
Institut für Höhere Studien und Wissenschaftliche Forschung,
Österreichisches Ost- und Südosteuropa-Institut,
Internationales Forschungszentrum für Kulturwissenschaften,
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung,

Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche,
Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft — Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
Österreichische Forschungsgemeinschaft,
Institut für internationale Politik,
Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung,

Erwin Schrödinger Institut für Mathematische Physik,
Institut für Weltraummedizin,
Institut für Konfliktforschung,
Institut für Kybernetik,
Mikrostrukturzentrum,
Institut für den Donauraum.

Löschnak

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.